

**Badeordnung
für das Freibad der Gemeinde Havixbeck**
Kardinal-von-Hartmann-Straße 12
48329 Havixbeck

**§ 1
Zweck der Badeordnung**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im ~~Freibad~~ *gesamten Bereich des Bades sowie des Eingangs und der Außenanlagen*. Sie ist allgemein verbindlich. Bei *Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen)* können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

**§ 2
Benutzungsrecht**

- (1) ~~Grundsätzlich hat jedermann ein Recht auf Benutzung, soweit dies nicht im Folgenden eingeschränkt ist.~~
Während der Öffnungszeiten steht, mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen geregelten Einschränkungen, jedem im Rahmen der Badeordnung die Benutzung des Bades frei.
- (2) ~~Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen ekelerregenden Krankheiten, unter Alkohol, Medikamenten und Drogeneinfluss stehende Personen, Epileptiker und Geisteskranke, soweit sie nicht durch fachlich geeignete Personen begleitet werden, die sich verpflichten, für die Dauer des Badaufenthaltes die Verantwortung zu übernehmen. Zuwiderhandelnde werden von der verantwortlichen Aufsichtsperson des Bades verwiesen.~~
Der Zutritt wird in den folgenden Fällen nicht gestattet:
- *Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen*
 - *Personen, die Tiere mit sich führen*
 - *Personen, die unter meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden*
 - *Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen*
- (3) *Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson verpflichtet sich, während des gesamten Badaufenthaltes die Verantwortung zu übernehmen.*
- (4) *Kindern unter 6 Jahren dürfen sich im Freibad nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener aufhalten.*
- (5) *Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle, ~~und~~ Kinderwagen sowie spezialisierte Assistenzhunde, dürfen in die Badeanlage nicht mitgebracht werden.*
- (6) *Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem Schwimmmeister ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung*

sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen hat die Aufsichtsperson dieselben Verpflichtungen. Der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Schwimmveranstaltung beim Schwimmmeister zu melden und sich in eine im Schwimmmeisterraum ausliegende Liste einzutragen. Beginn und Ende jeder Schul-, Übungs- oder Gemeinschaftsveranstaltung ist ebenfalls in dieser Liste festzuhalten.

§ 3 Betriebszeit

Beginn und Ende der Betriebszeit (Badesaison) werden in jedem Jahr durch ~~Anschlag an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen~~ *Bekanntmachungen in der Presse sowie den sozialen Medien* bekannt gegeben.

Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Öffnungszeiten festgelegt werden. Während der Saison ist das Bad täglich geöffnet, sofern nicht mit Rücksicht auf Witterung eine Benutzung kaum zu erwarten ist; hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Badezeiten

- (1) Für die Betriebszeit (§ 3) werden die Öffnungszeiten in jedem Jahr durch Anschlag an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen bekannt gegeben. Das Bad ist in der Regel an allen Tagen bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens aber bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) Sofern jedoch mit Rücksicht auf die Witterung eine Benutzung kaum zu erwarten ist, können die täglichen Öffnungszeiten bis zur ganztägigen Schließung ohne vorherige Ankündigung eingeschränkt werden.
- (3) Zugunsten des Vereinsbadens können die öffentlichen Badezeiten eingeschränkt werden.
- (4) Über Abweichungen nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Das Ende der täglichen Badezeit wird vom Badepersonal wenigstens 15 Min. vorher bekannt gegeben. Die Badegäste haben das Bad dann unverzüglich zu verlassen.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Bad ist während der öffentlichen Badezeit nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. *Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung und dem Betreten des Bades erkennen alle Badegäste die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen erlassenen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.*
- (2) Eintrittskarten werden gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr ausgegeben. Das Personal ist nicht verpflichtet, Besucher auf Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen hinzuweisen.
- (3) Für den Verkauf von ~~Saisonkarten—und—Jahreskarten~~ gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Bäder der Gemeinde Havixbeck.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Personal des Freibades sowie dem Bürgermeister und den in seinem Auftrag handelnden Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) *Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.*
- (6) Die Gebühren für die Benutzung des Bades werden in einem Gebührentarif festgesetzt.

§ 6 Zutritt

- (1) Der Zugang zum Bad und zu den Umkleieräumen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet. Ebenso ist das Bad nur auf den hierfür vorgesehenen Durchgängen zu verlassen.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen, *ausgenommen Badeschuhe*, betreten werden. Das Betreten abgesperrter Rasenteile sowie der Beete und der Anpflanzungen ist nicht gestattet.
- (3) Außerhalb der Badesaison und nach Schließung des Bades ist das Betreten des Badegeländes untersagt.
- (4) Im Bad ist das Mitbringen von Krankenfahrstühlen *und Kinderwagen* gestattet.
- (5) Tiere dürfen in das Bad einschließlich etwa vorhandener Eingangs- oder Aufenthaltsräume nicht mitgebracht werden – *ausgenommen sind spezialisierte Assistenzhunde*.

§ 7 Umkleideanlagen und Garderoben

- (1) Jeder Badegast soll, soweit er sich innerhalb des Bades umkleiden will, die vorhandenen Umkleideeinrichtungen benutzen. Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
- ~~(2) Für die im Bad in dem Garderobenschrank untergebrachte Kleidung erhält der Badegast einen Garderobenschlüssel mit Armband, und zwar nach Einwurf von 2,- EURO in die jeweilige Schließanlage. Bei Öffnen des jeweiligen Garderobenschrankes mit dem dazugehörigen Schlüssel wird das 2,- EURO Stück automatisch zurückgegeben. Bei Verlust des Schlüssels wird der Geldbetrag von 2,- EURO einbehalten.
Zur Aufbewahrung der Garderobe stehen Garderobenschränke gegen Pfand während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch.~~
- (3) *Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei verlorengegangenen Garderobenschlüsseln u.ä. ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Ferner sind die Kosten zum Wechseln des Schlosses bzw. Schließzylinders vom Badegast zu tragen.*
- (4) *Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.*
- (5) *Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Umkleide- und Sanitäranlagen ist untersagt.*

§ 8 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung, die das sittliche Empfinden nicht verletzt, gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein das Badpersonal.

- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

§ 9 Reinhaltung

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen. *Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. ist nicht erlaubt.*
- (2) In den Becken dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden.
- (3) Jede Verunreinigung des Wassers ist zu vermeiden.
- (4) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (5) Vor dem Betreten der Beckenumgänge sind die Durchschreitebecken zu benutzen.
- (6) *Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.*

§ 10 ~~Schwimm- und Sprunganlagen~~ Schwimm-, Sprunganlagen und Wasserattraktionen

- (1) Das Schwimm- und das Sprungbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Die Sprunganlage, *Kletterwand und* die Rutschbahn werden auf eigene Gefahr benutzt. Beschränkungen in der Benutzung dieser Einrichtung kann das Badepersonal anordnen.
- (2) Soweit die *Sprunganlagen oder Kletterwand* für Schwimmer freigegeben sind, dürfen nur diese das Sprungbecken benutzen, wenn sie sich von der Anwesenheit des Badepersonals am Sprungbecken vergewissert haben.
- (3) Beim Springen *und Klettern* ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a. der Sprung- *sowie Kletterbereich* frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett *bzw. Kletterwand* ~~betritt~~ benutzt
 - c. das Unterschwimmen des Spring- *und Kletterbereiches* bei Freigabe der Sprung- *und Kletteranlage* untersagt ist.
- (4) Nach dem Sprung haben sie das Becken unmittelbar zu verlassen. ~~Der Sprungbereich darf nicht unterschommen werden.~~

§ 11 Verhalten im Bad

- (1) Das Hausrecht übt das Badpersonal *oder weitere Beauftragte des Bades* im Auftrag des Bürgermeisters aus. *Die einschlägigen Hinweis- und Verbotstafeln im Beckenbereich sowie* ~~Den~~ Anordnungen *des Badpersonals oder weiterer Beauftragter* ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten ~~verletzt oder~~ *sowie dem Aufrechterhalten* ~~die~~ der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie ~~Reinlichkeit~~ *Reinlichkeit der Sauberkeit* in den Badeanlagen *zuwiderläuft* ~~beeinträchtigt~~ oder andere Besucher belästigt. *Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für evtl. Schäden.*

- (3) Insbesondere ist nicht gestattet,
- a) *den Barfußbereich mit Straßenschuhen zu betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor dem Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.*
 - b) *störendes Lärmen, z.B. durch den Betrieb von ~~Rundfunk- oder Fernsehgeräten, MP3-Playern und~~ Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten, Lautsprecherboxen etc.,*
 - c) *wüstes Laufen,*
 - d) *Rauchen innerhalb der Gebäude und auf den Beckenumgängen,*
 - e) *Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,*
 - f) *andere unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,*
 - g) *Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen,*
 - h) *auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern, den Halterungen oder sonstigen Einrichtungen, die nicht dafür bestimmt sind, zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,*
 - i) *das Mitbringen von ~~Eis, Pommes o.ä.~~ Speisen und Getränke sowie Glas und andere zerbrechliche oder sonstige Gegenstände, die Verletzungen hervorzurufen geeignet sind, mit an die Beckenumgänge bzw. in die Becken zu bringen oder dort zu benutzen,*
 - j) *Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke*
 - k) *Verteilen oder Anbringen von Druck- und Reklameschriften.*
 - l) *Rettungsgeräte missbräuchlich benutzen,*
 - m) *Schwimmgürtel u.ä. im Schwimmerbecken zu tragen, ausgenommen im Nichtschwimmerbecken und Kleinkinderbecken. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Schwimmbecken aufhalten.*
- (4) *Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Unterwasseraufnahmen sind verboten. Für Veröffentlichungen, gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Pressestelle des Bürgermeisters.*
- (5) *Ballspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Zelten und campieren ist im Badegelände nicht gestattet. Über Abweichungen entscheiden das Badpersonal und der Bürgermeister.*
- (6) *Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.*
- (7) *Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher zum Schadensersatz.*

- (8) Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind nur in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. *Zigarettenreste sind in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen.*
- (9) Bei *schuldhaften* Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann das Badepersonal von dem Verursacher ein Reinigungsentgelt ~~bis zu 13,-~~ **EURO** erhoben werden ~~fordern~~, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. *Dessen Höhe kann im Einzelfall nach Aufwand festgelegt werden.*
- (10) Kaugummi ist vor Betreten der Becken und Beckenumgänge in die Abfallkörbe zu werfen, da im Bad herumliegende Kaumasse die Rutschgefahr beträchtlich erhöht, beim Schwimmen in die Atemwege geraten kann und zudem die Filteranlage verstopft und zerstört.
- (11) *Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet.*
- (12) *Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.*
- (13) *Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.*
- (14) Die Zuwegung ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Fahrräder und sonstige Transportmittel sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

§ 12 Hausrecht

- (1) Das Badpersonal *oder weitere Beauftragte des Bades* ~~und die Aufsichtspersonen~~ sind berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten, für alle Benutzer mit den geringstmöglichen Behinderungen verbundenen Badebetriebes erforderlich ist; sie sind befugt, für die Einhaltung dieser Badeordnung –insbesondere des § 11- zu sorgen.
- (2) Das Badepersonal und die *Beauftragten Personen des Bades* ~~mit der Aufsicht betrauten Personen~~ sind befugt, eine Person, die trotz Ermahnung gegen die *Haus- und Badeordnung* ~~Benutzungsordnung~~ verstößt, sofort des Bades zu verweisen.
- (3) Der Bürgermeister (Bäderverwaltung) und das Badepersonal sind befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Badeordnung bzw. den Benutzungsvertrag oder bei wiederholten Verstößen, die jeder für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben könnte, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe ~~des~~ *das* Betreten des Bades zeitweise oder dauernd zu untersagen.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Badegebühr nicht erstattet. *Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.*
- (5) Beschwerden gegen Anordnungen des Badepersonals können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, vorgebracht werden.

§ 13 Haftung

- (1) Bei Personen- und Sachschäden tritt eine Haftung innerhalb der öffentlichen Badezeiten nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Das gilt auch bei dem Verlust ordnungsgemäß eingeschlossener Kleidung und Wertsachen; hierbei ist die Höhe der Haftung auf 100,- € beschränkt.
- (3) Der Badegast betritt und benutzt das Bad sowie seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für
 - Personen und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden
 - Für Geld und Wertsachen, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
 - Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden
- ~~(4) Der Badegast betritt und benutzt das Bad sowie seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.~~
- ~~(5) Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.~~
- (6) Unfälle oder Schäden (Abs.1) sind, soweit möglich, dem Bürgermeister bzw. dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Bei schuldhaft verspäteter Meldung ist ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen.
- (7) Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der Gemeinde zufügt.
- (8) *Für eine Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflicht).*
- (9) *Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.*

§ 14 Inkrafttreten

Diese Badeordnung ist Bestandteil der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck und tritt ~~mit Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck in Kraft.~~ nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung als Anlage 1 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck vom 25.03.2010 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Havixbeck, 23. April 2026